

**Ortsrecht**

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Stand: November 2017

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die  
Erhebung von Beiträgen für die Herstellung,  
den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung  
von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Ausbaubeitragssatzung)**

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22.09.2015 die folgende Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) vom 13.10.2017

### § 1

#### **Erhebung von Beiträgen**

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau sowie die Erneuerung von Einrichtungen der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile zuwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Vorhaben werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Stadt kann das Bauprogramm, das dem beitragsfähigen Vorhaben zugrunde liegt, bis zu dem Abschluss des Vorhabens abändern.

(3) Absatz 1 gilt für die dort bezeichneten Vorhaben nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind. § 27 des Straßen- und Wegegesetzes (Vergütung von Mehrkosten) bleibt unberührt.

### § 2

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der Erwerbsnebenkosten, hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,

2. die Freilegung der Flächen

3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

- a) die Fahrbahn,
  - b) die Gehwege,
  - c) die Rinnen- und Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d) die unselbständigen Park- und Abstellflächen,
  - e) die Radwege,
  - f) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  - g) die unbefestigten und befestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) die verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich,
  - j) die Bushaltebuchten,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
  5. die Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung,
  6. die Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigten Bereiche und Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen,
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung vor der Entstehung des Beitragsanspruchs bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen des Vorhabens zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

### § 3

#### Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), der Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie der Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) Haupterschließungsstraßen 60 v.H.
- c) Hauptverkehrsstraßen 40 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) Haupterschließungsstraßen 65 v.H.
- c) Hauptverkehrsstraßen 50 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)

85 v.H.

4. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen

- a) Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) Haupterschließungsstraßen 65 v.H.
- c) Hauptverkehrsstraßen 40 v.H.

5. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b – d und g sowie Ziff. 4 - 5) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen

- a) Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) Haupterschließungsstraßen 70 v.H.
- c) Hauptverkehrsstraßen 55 v.H.

6. für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängergeschäftsstraßen und deren Aus- und Umbau (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) wie folgt:

- a) Fußgängerstraßen 85 v.H.

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

### b) verkehrsberuhigte Bereiche

- bei Anliegerstraßen 85 v.H.
- bei Haupterschließungsstraßen 75 v.H.
- bei Hauptverkehrsstraßen 60 v.H.

### c) Fußgängergeschäftsstraßen 85 v.H.

7. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, insbesondere wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege)

85 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 - 6) entsprechend zugeordnet.

(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

(3) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

#### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

#### 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, der Ziel- und Quellverkehr also außerhalb dieser Straßen liegt, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

#### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen.

#### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

#### 5. Fußgängergeschäftsstraßen:

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, auch wenn eine Nutzung für den Anlieger- und Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen ausnahmsweise zugelassen ist.

### 6. Fußgängerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und die als Anliegerstraßen oder Plätze in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

### 7. Wirtschaftswege:

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

## § 4

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Einrichtung Vorteile zuwachsen, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach dem Maß und der Art berücksichtigt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6).

(2) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## § 5

### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, werden mit einem Vervielfältiger von 0,05 berücksichtigt.

(2) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes wird

1. bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, höchstens die Fläche von der Grundstücksgrenze bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Dabei wird diese Tiefe bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

2. bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, wird höchstens die Fläche zwischen der nächsten zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.

Ist auf Grundstücken eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 100 m berücksichtigt. Bei einer über die Tiefenbegrenzung hinausreichenden baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung der Grundstücke ist zusätzlich die Grundstücksfläche bis zu einer Linie entlang dem Ende der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Die hinter der Tiefenbegrenzung liegende Fläche der Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann, wird mit einem Vervielfältiger von 0,05 berücksichtigt.

(3) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der unbebaute, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

## § 6

### Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach der Zahl der Vollgeschosse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen

1. vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vervielfältiger um 0,1,

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen),

f) 0,05 bei allen Grundstücken, die unter den Buchstaben a) bis e) nicht erfasst sind.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dieses gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

3. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) Bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

c) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

d) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

e) Bei Grundstücken, auf denen nur Campingplätze, Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(3) Für folgende Grundstücke werden die nach Abs. 2 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht:

1. Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung oder Kongresse,



## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in unter Ziff. 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

3. bei Grundstücken außerhalb der unter Ziff. 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne der Ziff. 3. genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht.

Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von den Grundstücksflächen auszugehen.

### § 7

#### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann durch Beschluss der Stadtvertretung der Beitrag selbständig erhoben werden für:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen und Randsteine,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Niederschlagswasserbeseitigung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wegen und Platzkörpern,
7. die gemeinsamen Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte und befestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen. § 8 bleibt unberührt.

### § 8

#### Abschnittsbildung

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

### § 9

#### Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Ausführung eines Vorhabens begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zu der Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangt werden.
- (2) Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

### § 10

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss des beitragsfähigen Vorhabens, sobald die Kosten feststehen.
- (2) Im Falle der Beitragserhebung für Teile eines beitragsfähigen Vorhabens nach § 7 oder der abschnittswisen Erhebung des Beitrags nach § 8 entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Fertigstellung der Teile des Vorhabens oder des Abschnitts, sobald die Kosten feststehen.

### § 11

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### § 12

#### Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Auf Antrag kann die Vorauszahlung und der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei von Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

## Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)

Stand: November 2017

### § 13

#### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils gültigen Fassung zulässig:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt
2. Angaben des Amtsgerichts (Grundbuchamt)
3. Angaben aus Daten der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts
4. Angaben aus dem Melderegister
5. Angaben zum Liegenschaftskataster der Stadt und anderer zuständiger Behörden (z.B. Katasteramt)
6. Angaben aus den Bauakten der Bauaufsichtsbehörde.

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 12.11.1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die Regelungen der vorhergehenden Satzung weiterhin.

Bad Segeberg, den 24.09.2015

gez. L.S.

Dieter Schönfeld

Bürgermeister

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 11.11.2017 in Kraft.